

## Die Testamentsvollstreckung

Der Erblasser ist derjenige, dessen Vermögen mit dem Tode auf eine oder mehrere Personen übergeht. Dieser kann durch eine Verfügung von Todes wegen anordnen, dass jemand seine letztwilligen Verfügungen ausführen soll.

D.h. man kann im Testament ganz normal anordnen, wer was bekommen soll, zusätzlich kann man auch anordnen, wer diese Gegenstände verteilen soll.

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung ist insbesondere sinnvoll, wenn der Erblasser Uneinigkeit zwischen den Miterben befürchtet oder die Erben zur Nachlassverwaltung noch zu unerfahren oder zu jung sind.

Zudem verhindert der Einsatz eines Testamentsvollstreckers oftmals, dass die Erben sich im Zuge der Abwicklung des Nachlasses zerstreiten.

Für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung können z.B. nachfolgende Zielsetzungen ausschlaggebend sein:

die wunschgemäße, testamentskonforme und zügige Verteilung des Nachlasses,  
der Schutz des Vermögens,  
die Erhaltung des Familienfriedens,  
die Sicherstellung der Ansprüche des Ehepartners und/oder anderer Erben oder Vermächtnisnehmer

Diese Ziele lassen sich oft besser verwirklichen, wenn die Verantwortung für die Nachlassabwicklung und/oder Nachlassverwaltung einem

neutralen Testamentsvollstrecker übertragen wird. Eigenständige Auseinandersetzungen der

Erben untereinander führen in vielen Fällen zu oft langwierigen und gegebenenfalls auch teuren Streitigkeiten.

Zum Testamentsvollstrecker kann jede Person ernannt werden.

Umso besser wenn sich diejenige Person mit Erbrecht und Testamentsverfügungen auskennt. Außerdem ist eine neutrale Person, außerhalb des Verwandten und Freundeskreises erfahrungsgemäß am besten.

Viele Erblasser setzen Freunde oder Verwandte zu Testamentsvollstreckern ein. Dies ist riskant: Meistens sind die Bekannten im gleichen Alter wie der Erblasser und schon aus diesem Grund mit der Testamentsvollstreckung überfordert - bei Verwandten, die zugleich auch Miterben sind, provoziert schon die Heraushebung eines Miterben als Testamentsvollstrecker die Missgunst der anderen Miterben und ist Anlass für weiteren Streit. Da viele der im Rahmen der Testamentsvollstreckung zu leistenden Aufgaben rechtlicher Natur sind, liegt es nahe, einen Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker einzusetzen.



Darüber hinaus entlastet ein Testamentsvollstrecker die Erben. Alle im Rahmen der Abwicklung des Nachlasses anfallenden Tätigkeiten, z.B. auch die Abgabe der Erbschaftsteuererklärungen für die Erben, fallen in den Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers.

## **Die Aufgaben des Testamentsvollstreckers:**

Der Testamentsvollstrecker wird vom Erblasser oder von einem Dritten ernannt. Er steht neben dem Erben und entzieht diesem im Umfang seiner vom Erblasser bestimmten Befugnisse die Verwaltung des Nachlasses und die Verfügungsmacht über die Nachlassgegenstände gemäß der gesetzlich geregelten Bestimmungen.

## **Normalfall: Abwicklungsvollstreckung**

Die Abwicklungsvollstreckung (manchmal auch als Generalvollstreckung bezeichnet), ist der gesetzliche Normalfall, wenn also kein anderer Erblasserwille zu ermitteln ist.

Danach hat der Erblasser den gesamten Nachlass abzuwickeln, d.h., dem Alleinerben den Nachlass auszuhändigen oder unter den Miterben auseinanderzusetzen.

Der vom Testamentsvollstrecker vorzulegende Auseinandersetzungsplan hat an erster Stelle den Willen des Erblassers zu berücksichtigen, zum Beispiel eine Teilungsanordnung.

Die Zustimmung der Miterben zum Auseinandersetzungsplan ist nicht erforderlich, da dieser kein Vertrag ist, sondern diesen gerade ersetzt. Wollen sich die Miterben nicht auseinandersetzen, ist der Testamentsvollstrecker daran allerdings gebunden. Vor der Aushändigung des Nachlasses/Nachlassauseinandersetzung hat der Testamentsvollstrecker den Nachlass erst einmal zu verwalten, zum Beispiel den Nachlass in Besitz zu nehmen, ein Nachlassverzeichnis vorzulegen, die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen. Der Testamentsvollstrecker ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

Rechtsanwältin Ilka Zirwes

